OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602929/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 11. April 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau B A, vertreten durch V – E Mag. J N, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 12.2.2019, GZ: VStV/918300765145/2018, wegen einer Übertretung der Straßen-verkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt werden.
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oö., PK Wels, hat mit Straferkenntnis vom 12.2.2019, GZ: VStV/918300765145/2018, über Frau B A wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Demnach habe die Beschwerdeführerin (Bf) entgegen der Bestimmung des § 8 Abs. 4 StVO 1960 den PKW mit dem Kz.: x am 10.4.2018 von 09.47 Uhr bis 09.48 Uhr auf dem Gehsteig im Bereich des Hauses F, abgestellt.
Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 wurde eine Geldstrafe von 50 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden verhängt.
Weiters wurde gemäß § 64 VStG ein Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnisses hat die Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Die Beschwerde wird dahingehend begründet, dass die Bf gemäß § 3 Abs. 1 VStG nicht strafbar sei, da sie zur vorgeworfenen Tatzeit wegen ihrer psychischen Erkrankung unfähig gewesen sei, das Unerlaubte ihrer Tat einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie insbesondere in das vorgelegte neurologisch-psychiatrische Gutachten des medizinischen Sachverständigen Primarius Dr. C R, LL-M, vom 5.10.2017.

Demnach ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Mit Schreiben vom 14. September 2018 teilte der Verein V der belangten Behörde mit, dass mit Beschluss des Bezirksgerichts Wels vom 27.12.2017 der Verein V zum Sachwalter gem § 268 ABGB für die Beschwerdeführerin bestellt wurde. Dem Schreiben war die Urkunde vom 16.01.2018 beigelegt, mit der namentlich Frau DSA P N mit der Wahrnehmung der Sachwalterschaft betraut wurde. Aus dieser Urkunde geht hervor, dass folgende Angelegenheiten von der Sachwalterschaft umfasst sind:

- Finanzen in Zusammenhang mit Schuldenregulierung

- Vertretungsangelegenheiten vor Ämtern, Behörden, Gerichten, privaten Vertragspartnern und Sozialversicherungsträgern

Gegen die vorerst ergangene Strafverfügung der belangten Behörde vom 24. September 2018 erhob der Verein V, nunmehr in Person des Erwachsenenvertreters Herrn Mag. J N (Urkunde vom 24. September 2018 – inhaltsgleich für dieselben oben angeführten Angelegenheiten -), fristgerecht Einspruch und legte ein Gutachten eines psychiatrischen Sachverständigen vom 05. Oktober 2017 vor.

Mit Straferkenntnis vom 12. Februar 2019 wurde über die Bf wegen der oa Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) verhängt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Verein V als Erwachsenenvertretung der Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde.

Der Sachverhalt an sich, also die zur Last gelegte Übertretung, wurde an keinem Punkt des Verfahrens von der Beschwerdeführerin bestritten und ergibt sich zweifelsfrei aus den vorgelegten Akten.

Das neurologisch-psychiatrische Gutachten des medizinischen Sachverständigen ist nachvollziehbar und schlüssig und steht im zeitlichen Zusammenhang zum vorgeworfenen Sachverhalt. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist die Frage, ob der Täter zur Tatzeit zurechnungsunfähig iSd § 3 Abs 1 VStG war, eine Rechtsfrage, die bei Vorliegen von Indizien in Richtung einer mangelnden Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit nur durch ein medizinisches Sachverständigengutachten - in der Regel aus dem Fachgebiet der Psychiatrie - von Amts wegen zu klären ist (vgl VwGH 13.4.2018, Ra 2017/02/0040, uHa VwGH 29.1.1992, 91/03/0303; VwGH 10.10.1990, 90/03/0140). Ein solches Gutachten liegt im Akt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stützt seine Entscheidung auf das Sachverständigengutachten vom Oktober 2017, da dieses zeitlich näher am Tatzeitpunkt liegt als eines, das zum Entscheidungszeitpunkt neu einzuholen wäre. Auch stützt sich die Entscheidung des Bezirksgerichtes Wels auf dieses Gutachten und es wurde auf dieser Grundlage eine Sachwalterschaft für oben erwähnte Angelegenheiten für die Beschwerdeführerin begründet.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 8 Abs. 4 StVO 1960 ist – von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen – die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten.

Der objektive Tatbestand dieser Bestimmung ist im vorliegenden Fall unbestrittenerweise erfüllt.

Nach § 3 Abs 1 VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.
Abs 2 normiert, dass wenn die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grad vermindert war, so ist das als mildernder Umstand bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen.

Wie oben ausgeführt ist die Frage, ob der Täter zur Tatzeit zurechnungsunfähig iSd § 3 Abs 1 VStG war, eine Rechtsfrage, die bei Vorliegen von Indizien in Richtung einer mangelnden Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit nur durch ein medizinisches Sachverständigengutachten zu klären ist. Entsprechend dem vorliegenden neurologisch-medizinischen Gutachen vom Oktober 2017 (also vor dem Tatzeitpunkt) leide die Beschwerdeführerin an einer mittelgradigen rezidivierenden depressiven Störung und einer generalisierten Angststörung. Insbesondere bestünden Defizite in der Finanzgebarung und sie könne komplexe Sachverhalte nicht adäquat erfassen. Aufgrund dieses Gutachtens wurde für die Beschwerdeführerin eine Erwachsenenvertretung ausschließlich für Finanzen in Zusammenhang mit Schuldenregulierung und Vertretungsangelegenheiten vor Ämtern, Behörden, Gerichten, privaten Vertragspartnern und Sozialversicherungsträgern bestellt.

Hieraus ist für das Landesverwaltungsgericht Oö. nicht ableitbar, dass die Bf nicht hätte erkennen können, dass man ein Kraftfahrzeug nicht erlaubterweise auf einen Gehsteig abstellen darf. Es geht hiebei um die bloße Kenntnis einer ganz einfachen Vorschrift und die Fähigkeit, sich daran zu halten. Dass Kraftfahrzeuge auf der Fahrbahn abzustellen sind, ist eine Vorgabe, die keine komplexen Sachverhalte regelt.

6. Nach § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt.

Die von der belangten Behörde verhängte Strafe ist bereits im untersten Bereich des für diese Verwaltungsübertretung vorgesehenen Strafrahmens angesiedelt. Allerdings geht aus dem vorliegenden medizinischen Gutachten hervor, dass der Beschwerdeführerin die Erledigung von Alltagsdingen in manchen Bereichen schwer falle. Das Gutachten attestiert eine eingeschränkte (nicht eine fehlende!)

Alltagskompetenz. Es wird beschrieben, dass die Beschwerdeführerin desorganisiert sei und öfter Termine verpasse. Auf der anderen Seite kümmere sich die Beschwerdeführerin um einen dreiköpfigen Haushalt und würde den Einkauf für ihre Familie erledigen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher wie oben dargelegt nicht von einer fehlenden Diskretions- und Dispositionsfähigkeit der Beschwerdeführerin aus, nimmt aber an, dass diese zum Zeitpunkt der Tat vermindert gewesen sein kann. Es war daher die von der belangten Behörde verhängte Strafe herabzusetzen. Hiefür sprechen im Übrigen auch die sehr kurze Abstelldauer des KFZ und die eingeschränkten finanziellen Verhältnisse der Bf. Diese ist zudem derzeit nicht im Besitz einer Lenkberechtigung aufgrund eines „Formalentzuges“, sodass für sie die Teilnahme am Straßenverkehr als Lenkerin eines KFZ nicht in Betracht kommt.

II. Der von der belangten Behörde vorgeschriebenen Kostenbeitrag von 10 Euro ist der gesetzliche Mindestbetrag gemäß § 64 Abs. 2 VStG und hat daher die Herabsetzung der Geldstrafe durch das Verwaltungsgericht keinen Einfluss hierauf. Der Entfall eines Kostenbeitrages zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist in § 52 Abs. 8 VwGVG begründet.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön